

**Sechste Änderung der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg  
Vom 12. Juni 2023**

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2023 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

§ 1

Die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1561), zuletzt geändert am 3. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Beschäftigtenzahl im Durchschnitt“ durch die Wörter „Beschäftigtenzahl gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Durchschnitts“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jede Kandidatur bezieht sich auf eine der Untergruppen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1. Dabei bestimmt sich die Beschäftigtenzahl des Kammerzugehörigen gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2022.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2020 – 2024“ durch die Angabe „2024 – 2028“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft: 6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 3 Sitze für mittelgroße Unternehmen“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Wahlgruppe V = Güterverkehr: 6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe V = Güterverkehr: 5 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Wörter „Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft: 4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen“ durch die Wörter „Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft: 5 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronisch abgegebenen“ und die Wörter „oder die Stimmzettel“ gestrichen.

5. In § 11 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 13 Absatz 3) sowie“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben c bis e.

7. § 13a wird aufgehoben.

8. §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Durchführung der Wahl; Wahlunterlagen**

(1) Die Wahl findet in elektronischer Form statt (elektronische Wahl).

(2) Die Wahlberechtigten erhalten schriftliche Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die elektronischen Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der insgesamt in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber sowie die Anzahl der jeweils in den Untergruppen zu wählenden Bewerber.

(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß Absatz 3 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.

## **§ 15 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlausübungsberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechnete Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Der Wahlberechtigte darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.

(6) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so kann die Handelskammer auf Antrag die Möglichkeit zur Verfügung stellen, die Authentifizierung und anschließende Stimmabgabe nach Absätzen 2 bis 5 gebündelt für alle relevanten Kammerzugehörigen vorzunehmen. Der Wahlausschuss entscheidet vor Beginn der Wahl, ob diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird und gegebenenfalls über die Modalitäten der Antragsstellung.

(7) Die Handelskammer ermöglicht dem Wahlberechtigten die Anmeldung und Authentifizierung am Wahlportal sowie die anschließende Stimmabgabe auch in den Räumlichkeiten der Handelskammer. Wahlausübungsberechtigte, die für die Authentifizierung kein eigenes Mobilfunkgerät verwenden können oder wollen, erhalten für eine Stimmabgabe in den Räumlichkeiten der Handelskammer ein von der Handelskammer für diesen Zweck registriertes Mobilfunkgerät zur Nutzung während des Authentifizierungsvorgangs. Zuvor erfolgt eine Prüfung der Wahlausübungsberechtigung hinsichtlich des betreffenden Wahlberechtigten. Hierfür muss der Wahlausübungsberechtigte vor Ort seine Identität mit einem amtlichen Personaldokument belegen.

(8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.“

9. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzten Mobilfunknummern dürfen zusammen mit den jeweiligen Identifikationsnummern bis zur Entscheidung des Wahlausschusses nach § 18 Abs. 1 Satz 2 protokolliert werden, in Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 auch zusammen mit den Daten aus der Identitätsfeststellung vor Ort. Sofern ein Wahlberechtigter die Handelskammer über eine unbefugte Ausübung des Wahlrechts informiert hat, kann der Datensatz mit der Identifikationsnummer des Wahlberechtigten und der verwendeten Mobilfunknummer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und zu Zwecken der Strafverfolgung auch darüber hinaus gespeichert werden. In Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 umfasst dies auch die Daten aus der Identitätsfeststellung vor Ort. Im Übrigen dürfen die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten nicht protokolliert werden.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.

10. Der bisherige § 15b wird § 16 und in dessen Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen“ durch die Wörter „und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt“ ersetzt.

11. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Gesamtergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Aus-

druck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Ungültig sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden. Dieser Fall ist insbesondere gegeben, wenn eine für den PIN-Versand per SMS nach § 15 Abs. 2 Satz 2 genutzte Mobilfunknummer keinem der Wahlausübungsberechtigten des betreffenden Kammerzugehörigen zugeordnet werden kann und dieser die Handelskammer über eine unbefugte Ausübung des Wahlrechts informiert hat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die in Fällen nach § 15 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 identifizierte Person nicht wahlausübungsberechtigt für den betreffenden Kammerzugehörigen ist.

(3) Bei der Ermittlung nach Absatz 1 Satz 1 untersucht der Wahlausschuss für alle Untergruppen der Wahlgruppen, ob ungültig abgegebene Stimmen Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben. Ist die Feststellung der gewählten Bewerber infolge ungültig abgegebener Stimmen nicht möglich, wird die Wahl für die betreffende Untergruppe abgebrochen und das Verfahren unverzüglich neu aufgesetzt.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;

b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;

c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. In § 23 wird das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt und wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „der“ eingefügt.

17. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

18. In § 25a Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

19. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Sortierung nach Branchen“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile

6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
---	----------------------	---	-----	--------------------------------

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

6	Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	----------------------	---	------	---

bb) Nach der neuen Zeile

6	Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	----------------------	---	------	---

wird die folgende Zeile eingefügt:

2	Dienstleistungen	M	7112	Ingenieurbüros - außer 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	------------------	---	------	--

b) Die Tabelle „Sortierung nach Wahlgruppen“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile

2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
---	------------------	---	-----	--

wird die folgende Zeile eingefügt:

2	Dienstleistungen	M	7112	Ingenieurbüros - außer 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	------------------	---	------	--

bb) Die Zeile

6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
---	----------------------	---	-----	-----------------------------------

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

6	Immobilienwirtschaft	M	7111	Architekturbüros - zuzüglich 71121 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und 711290 Büros baufachlicher Sachverständiger
---	----------------------	---	------	---

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 12. Juni 2023  
HANDELSKAMMER HAMBURG

Prof. Norbert Aust  
– Präses –

Dr. Malte Heyne  
– Hauptgeschäftsführer –